CSB Christlich Soziale Bürgergemeinschaft

Schloss Holte-Stukenbrock

Hellweg 180a, 33758 Schloss Holte-Stukenbrock

Satzung der CSB

Präambel:

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schloss Holte- Stukenbrock mit den Stadtteilen Liemke, Schloss Holte, Sende, Stukenbrock und Stukenbrock-Senne sind bereit, im Rahmen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und auf der Grundlage christlicher und sozialer Verantwortung, vorurteilsfrei und unabhängig, im Interesse des Gemeinwohls, die Entwicklung der Stadt Schloss Holte- Stukenbrock und des Kreises Gütersloh unter Achtung der persönlichen Freiheit demokratisch mitzugestalten. Sie gründen deshalb eine Wählergemeinschaft als Verein und geben sich auf der Gründungsversammlung am 20.Juni 1992 folgende Satzung:

§1 Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft, die in der Rechtsform eines Vereins gegründet ist, führt den Namen:

   Christlich-Soziale-Bürgergemeinschaft Schloss Holte- Stukenbrock e. V.

2. Sitz der CSB ist die Stadt Schloss Holte- Stukenbrock.

§2 Aufgabe der CSB

1. Die CSB Schloss Holte- Stukenbrock wird im Sinne ihrer Präambel Ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrnehmen und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt auf den Gebrauch dieser Rechte hinweisen und unterstützen.

2. Die CSB Schloss Holte- Stukenbrock kann sich an den Wahlen zum Stadtrat und Kreistag beteiligen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie sich mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen zum Stadtrat und zum Kreis zusammenschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die CSB ist konfessionell nicht gebunden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Sie ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

2. Sämtliche Mittel, die der CSB zufließen , sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele der CSB zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten) ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession und des Geschlechtes, sofern er/sie die Ziele und Aufgaben der CSB anerkennt und zu fördern bereit ist.

2. Neue Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Bestätigung der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Nicht bestätigte Beitrittserklärungen sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann durch eine 2/3 Mehrheit den Ablehnungsbeschluss aufheben. Der Antragsteller/ die Antragstellerin gilt dann als aufgenommen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt ist vollzogen, wenn die Austrittserklärung dem/der Vorsitzenden der CSB vorliegt. Mit dem Austritt erlöschen die Mitgliedsrechte.

2. Bei satzungswidrigen oder schädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Mitglieder, die mit den Beiträgen in Verzug sind, werden nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Einen Antrag auf Ausschluss aus der CSB kann jedes Mitglied stellen.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der CSB durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken und den Anspruch auf Information durch Organe und Mandatsträger aller Bereiche.

2. Mitglieder aus der Stadt Schloss Holte- Stukenbrock sind stimm- und wahlberechtigt. Alle anderen Mitglieder sind stimmberechtigt. In vermögensrechtlichen Fragen nur die Volljährigen.

§7 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen Mindestjahresbeitrag. Jedes Mitglied kann darüber hinaus nach Selbsteinschätzung einen höheren Jahresbeitrag entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Neben den Beiträgen sollen die anfallenden Kosten durch Spenden gedeckt werden.

3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8 Organe

Die Organe der CSB sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch den Vorstand einberufen, sooft dies erforderlich ist. Die Ladefrist beträgt mindestens 6 Werktage. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Sie ist innerhalb von 6 Werktagen einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (Stand letzte Mitgliederversammlung) diese schriftlich beantragen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 3 Werktage vor dem Tagungstermin (Datum des Poststempels) vorliegen.

5. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Initiativanträge) bedürfen zur Zulassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Kurzprotokoll gefertigt, dass von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Eine Kopie der Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zugestellt. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. 1. Die Beschlussfassung über alle die CSB berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie die politische Grundrichtung

1.2. Die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts.

1.3. die Entlastung des Vorstandes

1.4. die Wahl des Vorstandes

1.5. die Wahl von zwei Kassenprüfern

1.6. die Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Eintrittswünsche

1.7. den Ausschluss von Mitgliedern

1.8. die Wahl von Kandidaten für die Wahl zum Stadtrat, sowie zum Kreistag

2. Bei der Wahl von Kandidaten zu den Stadt-, und Kreistagswahlen ist die geheime Wahl anzuwenden.

3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung, ungeachtet der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

§11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand

-zwei gleichberechtigten Stellvertreter/-innen

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand

- bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzern)

kooptierte Mitglieder sind:

- der /die Ehrenmitglieder /- Vorsitzende

- der/ die Bürgermeister/in aus der CSB

- der /die Fraktionsvorsitzende der CSB

- der/ die Stellvertreter/in des Fraktionsvorsitzenden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der CSB. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand vertritt die CSB (Zeichnungsberechtigung) in allen Angelegenheiten durch jeweils zwei seiner Vertreter.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen könne nicht per Initiativantrag in eine Versammlung gebracht werden.

§13 Auflösung der CSB

1. Die Auflösung der CB kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Das gegebenenfalls vorhandene Vermögen ist einer in der Versammlung mit 2/3 Mehrheit festzulegenden gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben.

§14 Registergerichtliche Beanstandungen/ Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlichen Gründen nicht wirksam sein sollten, bleiben alle anderen Bestimmungen der Satzung unberührt wirksam . Die rechtlich unwirksamen Bestimmungen sollen durch eine im Sinne dieser Satzung wirksame ersetzt werden.